

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Schiffahrtsabgaben

1. Für das Befahren der in Spalte 1 aufgeführten Binnenwasserstraßen mit Wasserfahrzeugen, deren Tragfähigkeit 15 t und mehr beträgt und die Güter der in Spalte 2

aufgeführten Güterklassen transportieren, werden je Gewichtstonne der Güter die in Spalte 3 aufgeführten Abgaben erhoben:

1.2		3
Mittellandkanal	für Güter der Güterklasse I	1,52 Pf/km
	für Güter der Güterklasse II	1,52 Pf/km
	für Güter der Güterklasse III	1,43 Pf/km
	für Güter der Güterklasse IV	1,42 Pf/km
	für Güter der Güterklasse V	1,34 Pf/km
	für Güter der Güterklasse VI	1,29 Pf/km
		mindestens 30,— M
Teltow-Kanal	für Güter der Güterklasse I	0,91 M
	für Güter der Güterklasse II	0,85 M
	für Güter der Güterklasse III	0,79 M
	für Güter der Güterklasse IV	0,73 M
	für Güter der Güterklasse V	0,60 M
	für Güter der Güterklasse VI	0,54 M
		mindestens 30,— M
	(gilt nur für Güter, die im Teltow-Kanal geladen oder gelöscht werden)	
übrige Binnenwasserstraßen	für Güter der Güterklasse I	0,44 M je Hebestelle
	für Güter der Güterklasse II	0,44 M je Hebestelle
	für Güter der Güterklasse III	0,40 M je Hebestelle
	für Güter der Güterklasse IV	0,40 M je Hebestelle
	für Güter der Güterklasse V	0,37 M je Hebestelle
	für Güter der Güterklasse VI	0,34 M je Hebestelle
		mindestens 30,— M.
2.	Für das Befahren von Binnenwasserstraßen mit Wasserfahrzeugen, deren Tragfähigkeit 15 t und mehr beträgt und die keine Güter zum Transport geladen haben (Leerfahrzeuge), werden folgende Abgaben je Hebestelle erhoben:	
	— Leerfahrzeuge bis 600 t Tragfähigkeit	6,—M
	— Leerfahrzeuge über 600 t Tragfähigkeit	10,—M.
3.	Für das Befahren von Binnenwasserstraßen mit Schleppern und mit Schubschiffen werden folgende Abgaben je Hebestelle erhoben:	
	Schlepper/Schubschiffe mit einer Antriebsleistung bis 441 KW (600 PS)	6,—M
	über 441 KW (600 PS)	10,— M.
4.	Für das Befahren der Wasserstraßen mit Stoß- oder Ziehbooten werden je Hebestelle Abgaben in Höhe von 3,— M erhoben. Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn diese Wasserfahrzeuge mit anderen Wasserfahrzeugen gleichzeitig geschleust werden.	
5.	Für das Befahren der Wasserstraßen mit	
	— Fahrgastschiffen werden 0,04 M je vermessener Platz und Hebestelle, mindestens jedoch 4,— M je Hebestelle	
	als Abgaben erhoben.	
6.	Für das Befahren der Binnenwasserstraßen mit schwimmenden Geräten oder schwimmenden Anlagen werden Abgaben in Höhe von 30,— M je Hebestelle erhoben.	
7.	Für das Flößen von Holz auf Binnenwasserstraßen werden Abgaben in Höhe von 6,— M je Hebestelle erhoben.	
8.	Für das Befahren der Binnenwasserstraßen mit den nachstehend aufgeführten Kleinfahrzeugen werden bei Schleusungen innerhalb der Betriebszeit folgende Abgaben je Hebestelle erhoben:	
	— Ruderboote, Kanus, Paddelboote und Boote ähnlicher Bauart (die Abgabe wird nicht erhoben, wenn diese Wasserfahrzeuge zusammen oder mit anderen Wasserfahrzeugen gleichzeitig geschleust werden)	3,—M
	— Segelboote (offene Jollen) und offene Motorboote	3,—M
	— Kajütmotorboote und Kajütsegelboote bis 7 m Länge	6,—M
	— Kajütmotorboote und Kajütsegelboote über 7 m Länge	9,—M
	— Katamarane und Hausboote (unabhängig von den Abmessungen)	9,—M
	— sonstige Kleinfahrzeuge	6,—M.
9.	Für das Befahren der Binnenwasserstraßen mit den nachstehend aufgeführten Kleinfahrzeugen werden bei Schleusungen außerhalb der Betriebszeit je Hebestelle folgende Abgaben erhoben:	
	— Ruderboote, Kanus, Paddelboote und Boote ähnlicher Bauart	15,— M
	— Segelboote (offene Jollen) und offene Motorboote	15,—